

INTERNATIONALER KONZERNSPARPLAN DER OVH-GRUPPE

Der vorliegende internationale Konzernsparplan (nachfolgend der „**Plan**“) wurde auf Veranlassung der OVH Groupe Company, eingetragen im Pariser Handelsregister Roubaix-Tourcoing unter der Nummer B 537 407 926, mit Sitz in 2, rue Kellermann in Roubaix (59100), Frankreich (nachstehend „**OVH Groupe**“) zugunsten der Angestellten von Unternehmen, an denen OVH direkt oder indirekt zu mehr als 95 % beteiligt ist und deren Sitz sich außerhalb Frankreichs befindet (zusammen mit der OVH Groupe die „**Gruppe**“ oder die „**Konzerngesellschaften**“) eingerichtet.

Der Plan wird nach den Bestimmungen von Artikel L. 3331-1 ff. des französischen Arbeitsgesetzbuchs aufgestellt und unterliegt französischem Recht.

Dieser Plan ist ein Nachtrag zu dem ursprünglich am 31. August 2021 festgelegten Sparplan der OVH Groupe („**Plan**“). Der Zweck dieses Nachtrages ist die Ergänzung von Fällen der vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nach der Entwicklung der entsprechenden Texte.

Diese Regelungen können unter den untenstehenden Bedingungen geändert werden, wobei dann eine konsolidierte Fassung der Regelungen erstellt wird.

ARTIKEL 1 – Geltungsbereich

Der Plan wird zugunsten der Mitarbeiter der teilnehmenden Gesellschaften eingerichtet, um einen Rahmen für die Investition in Aktien von OVHcloud zu schaffen. Er steht nur Personen offen, die den Status eines „Angestellten“ einer teilnehmenden Gesellschaft haben (also beispielsweise nicht externen Beratern oder Personen, die im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung für die Gruppe tätig sind, oder Personen, die einer teilnehmenden Gesellschaft von einem Zeitarbeitsunternehmen als Leiharbeiter zur Verfügung gestellt werden).

Der Beitritt zum Plan steht Gesellschaften offen, an denen OVH Groupe direkt oder indirekt zu mehr als 95% am Stammkapital beteiligt ist und deren Sitz außerhalb Frankreichs liegt.

Der Beitritt einer Gesellschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittsurkunde, deren Muster Anhang 5 zu entnehmen ist. Die Liste der dem Plan beigetretenen Gesellschaften („**teilnehmende Gesellschaften**“) ist Anhang 1 des Plans zu entnehmen.

Abgesehen von einer Kündigung des Plans scheidet eine Gesellschaft automatisch aus, wenn OVH Groupe nicht mehr direkt oder indirekt zu mehr als 95% an dem Stammkapital beteiligt ist. Das Ausscheiden aus der OVHcloud-Gruppe hat keinen Einfluss auf die den Begünstigten schon überlassenen Vermögenswerte.

ARTIKEL 2 – Gegenstand

Ziel des Plans ist es, den Arbeitnehmern der Konzerngesellschaften mit Sitz außerhalb Frankreichs durch ihren Arbeitgeber die Teilnahme an den OVHcloud-Aktienangeboten zu ermöglichen, die ansonsten nur den Mitgliedern eines Unternehmenssparplans französischen Rechts vorbehalten wären, und eine weitere Einzahlung gemäß dem Aktienplan zu erhalten.

ARTIKEL 3 - Begünstigte

Am Plan können alle Arbeitnehmer teilnehmen, die im Zeitpunkt der Einzahlung bei einer teilnehmenden Gesellschaft beschäftigt sind und dies mindestens drei Monate waren. Im Kontext der Teilnahme an einem Aktienangebot gilt als Einzahlungsdatum der letzte Tag der Zeichnungsfrist. Für die Ermittlung der erforderlichen Betriebszugehörigkeitsdauer werden alle Arbeitsverträge berücksichtigt, die im Laufe des Einzahlungsjahres und der zwölf Vormonate abgeschlossen und durchgeführt wurden.

In Anwendung von Artikel L. 3332-2 des französischen Arbeitsgesetzbuchs können auch Führungskräfte (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer, Manager oder Vorstandsmitglieder) von Unternehmen mit mindestens einem und weniger als zweihundertfünfzig Beschäftigten am Plan teilnehmen.

Die Teilnahmemöglichkeit eines Begünstigten zum Plan folgt aus der Einzahlung eines Erstbeitrags in den Plan.

Die Entscheidung eines Begünstigten, dem Plan und einem im Rahmen des Plans vorgeschlagenen Aktienangebot beizutreten, ist persönlich und freiwillig. Sie begründet keine nicht mehr entziehbare Rechtsposition und berührt in keiner Weise die künftige Einführung von Belegschaftsaktienprogrammen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag des Begünstigten und seine Beschäftigung innerhalb der Gruppe.

Scheidet der Begünstigte aus dem Unternehmen aus, können ungeachtet des Ausscheidungsgrunds mit sofortiger Wirkung keine persönlichen Einzahlungen mehr erfolgen.

ARTIKEL 4 – Finanzierung des Plans

Die Finanzierung des Plans erfolgt durch:

- freiwillige Einzahlungen der Teilnehmer unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen;
- Zuzahlungen der teilnehmenden Gesellschaften als Beiträge des Arbeitgebers unter den in Artikel 6 genannten Bedingungen.

ARTIKEL 5 - Einzahlungen von Teilnehmern

Freiwillige Einzahlungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der von OVH Groupe angebotenen Belegschaftsaktienangebote. Insbesondere haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, dem Plan die Beträge, zu deren Erhalt sie gemäß dem Global Incentive Plan Anspruch berechtigt sind, dem Plan zuzuteilen.

Jeder Begünstigte kann vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen Einzahlungen in den Plan über einen von ihm zum Einzahlungsdatum festgelegten Betrag leisten.

Es ist kein Mindesteinzahlungsbetrag vorgesehen. Jedoch werden Teilnehmer, die OVHcloud-Aktien unmittelbar erwerben, die Gesamtzahl von Aktien erhalten, die dem Wert der Einzahlung des Teilnehmers und ggf. der Arbeitgeberzulage entsprechen.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Einzahlungen eines Arbeitnehmers darf nicht mehr als ein Viertel seiner jährlichen Bruttovergütung betragen.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Einzahlungen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsvertrag ausgesetzt wurde und der für das Vorjahr keinerlei Vergütung erhalten hat, darf ein Viertel der jährlichen Bemessungsgrenze für die französische Sozialversicherung nicht überschreiten, die sich folgender Website entnehmen lässt: <https://www.urssaf.fr/portail/home/taux-et-baremes/plafonds.html>.

Die teilnehmenden Gesellschaften legen die Zahlungsmodalitäten für die freiwilligen Einzahlungen ihrer Mitarbeiter fest, darunter ohne Anspruch auf Vollständigkeit Banküberweisung, Belastung des Bankkontos des Arbeitnehmers, Einbehalt vom Lohn, Scheck usw.

ARTIKEL 6 – Beiträge des Arbeitgebers

6.1 Kontoführungsgebühren

Die teilnehmenden Gesellschaften tragen für ihre Arbeitnehmer die in Anhang 4 genannten Kontoführungsgebühren.

Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen werden diese Gebühren nicht mehr vom Arbeitgeber getragen, sondern werden dann durch Abbuchung von den Guthaben der Begünstigten, die das Unternehmen verlassen haben, erhoben.

Bei Auflösung einer teilnehmenden Gesellschaft werden die nach der Auflösung fälligen Kontoführungsgebühren den Begünstigten belastet.

Bei Ausscheiden der teilnehmenden Gesellschaft aus der Gruppe werden diese Gebühren von den Begünstigten getragen, sobald sie über ihre Vermögenswerte verfügen können.

6.2 Zuzahlung des Arbeitgebers - Arbeitgeberzulage

Die teilnehmenden Gesellschaften können beschließen, die von ihren Mitarbeitern getätigten Einzahlungen in den Plan durch eine Zuzahlung zu ergänzen ("**Arbeitgeberzulage**").

Die Arbeitgeberzulage kann in bar oder in Form von kostenlos zugeteilten OVHcloud-Aktien erfolgen.

Die Modalitäten für die Auszahlung der Arbeitgeberzulage werden in Anhang 3 festgelegt.

Ehemalige Arbeitnehmer, die ihre Teilnahme an dem Plan aufrechterhalten haben, sind nicht zum Erhalt der Arbeitgeberzulage berechtigt.

6.3 Einseitige Arbeitgeberzulage

Die teilnehmenden Gesellschaften können gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen von Artikel L. 3332-11 des französischen Arbeitsgesetzbuchs sowie Anhang 3 beschließen, eine Arbeitgeberzulage zu zahlen, auch wenn keine Zahlung durch den Begünstigten erfolgt ("**einseitige Arbeitgeberzulage**").

Die einseitige Arbeitgeberzulage kann in bar oder in Form von kostenlos zugeteilten OVHcloud-Aktien erfolgen.

Die vom Begünstigten insoweit erworbenen Aktien oder Anteile an dem betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) "OVHcloud Shares" stehen erst nach Ablauf einer Sperrfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung der einseitigen Arbeitgeberzulage zur Verfügung, wobei die Geltendmachung der in Artikel 8 des Plans vorgesehenen Fälle für eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist insoweit nicht möglich ist.

ARTIKEL 7 – Verwendung der eingezahlten Beträge

7.1 Anlagemöglichkeiten

Die in den Plan eingezahlten Beträge werden abhängig von den Bedingungen der den Begünstigten angebotenen Aktienangebote und den geltenden lokalen Bestimmungen verwendet für:

- die Zeichnung von Anteilen des betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) „OVHcloud Shares“, der in Aktien anlegt, die von OVH Groupe ausgegeben werden („Aktienfonds“ gemäß Artikel L. 214-165 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes);
- die Zeichnung von Anteilen an zwischengeschalteten betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*), die später mit einem Aktienfonds verschmolzen werden sollen;
- die Zeichnung oder den direkten Erwerb von OVHcloud-Aktien.

Die Anlagemöglichkeiten und Auswahlkriterien sind Anhang 3 zu entnehmen. Ebenfalls beigefügt sind die wesentlichen Anlegerinformationen (nachstehend „**KID**“) der betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*).

7.2 Erträge

Die gesamten Erträge aus den Vermögensgegenständen eines betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) werden entsprechend den in seinem Reglement vorgesehenen Modalitäten wieder in den entsprechenden Fonds angelegt und werden nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet.

Die Erträge aus direkt gehaltenen Aktien werden nicht im Plan wiederangelegt, sondern an die Begünstigten ausgezahlt. Es können insoweit Gebühren anfallen.

7.3 Erfassung der Guthaben

Die Vermögenswerte der Begünstigten werden durch separate Führung auf einem Einzelkonto im Register der Verwaltungskonten des Plans individuell erfasst. Aus dem Register geht der Kontostand jedes Begünstigten hervor, einschließlich der getätigten Investitionen und der geltenden Sperrfrist.

Für die Vermögenswerte im betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) „OVHcloud Shares“ erfolgt die Registerführung durch Amundi ESR als Verwahrer der Fondsanteile.

Für selbst unmittelbar gehaltene OVHcloud-Aktien erfolgt die Registerführung durch Uptevia als für die Führung der Wertpapierkonten der Begünstigten zuständige Stelle.

ARTIKEL 8 - Sperrfrist

Die Vermögenswerte der Begünstigten sind erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren ab dem Tag der Zahlung verfügbar.

Die Begünstigten oder ihre Rechtsnachfolger können jedoch in den in Artikel R. 3324-22 des französischen Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Fällen die vorzeitige Aufhebung dieser Sperrfrist beantragen, nämlich:

- Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den Begünstigten;
- Geburt oder Adoption eines Kindes, wenn sich im Haushalt des Begünstigten bereits mindestens zwei sorgeberechtigte Kinder befinden;
- Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Begünstigte nach der zugrundeliegenden Gerichtsentscheidung das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht für mindestens ein Kind in seinem Haushalt erhält;
- Gewalt gegen den Begünstigten durch seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten oder durch seinen ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten, wenn dies durch eine einstweilige Verfügung festgestellt oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist;

- Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten, seiner Kinder, seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. Die Erwerbsunfähigkeit wird im Sinne von Artikel L. 341-4 Absatz 2 und 3 des französischen Sozialversicherungsgesetzes bewertet oder durch Beschluss des Ausschusses für die Rechte und die Autonomie von Menschen mit Behinderungen oder des Vorsitzenden der insoweit zuständigen Stelle anerkannt, sofern die Erwerbsunfähigkeit bei mindestens 80% liegt und der Begünstigte keine Erwerbstätigkeit ausübt;
- Tod des Begünstigten oder seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners;
- Kündigung des Arbeitsvertrags oder auf Grundlage des französischen Rechts Tätigkeitseinstellung durch einen Einzelunternehmer, Beendigung eines Gesellschaftsmandats, Verlust des Status als mitarbeitender oder teilhabender Ehepartner;
- Verwendung der angelegten Beträge für die Gründung oder Übernahme eines Industrie-, Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftsbetriebs durch den Begünstigten, seine Kinder oder durch seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, entweder als Einzelunternehmer oder in Form einer Gesellschaft, sofern die effektive Kontrolle im Sinne von Artikel R.5141-2 des französischen Arbeitsgesetzbuchs ausgeübt wird, oder für die Ausübung einer anderen selbständigen Tätigkeit oder den Erwerb von Anteilen einer Produktionsgenossenschaft;
- Verwendung der angelegten Beträge für den Erwerb oder die Erweiterung des Hauptwohnsitzes mit der Schaffung neuer Wohnfläche gemäß Artikel R. 156-1 des französischen Bau- und Wohnungsgesetzes, wenn eine Baugenehmigung oder eine vorläufige Bauerklärung vorliegt, oder für die Wiederinstandsetzung des infolge einer durch französischen Ministerialerlass anerkannten Naturkatastrophe beschädigten Hauptwohnsitzes;
- Die in Artikel L. 711-1 des französischen Verbraucherschutzgesetzes festgelegte Überschuldungssituation des Begünstigten auf Antrag bei der Verwaltungsstelle des Fonds oder beim Arbeitgeber entweder durch den Vorsitzenden der Überschuldungskommission für Privatpersonen oder durch einen Richter, wenn die Aufhebung der Sperrfrist für die Tilgung der Verbindlichkeiten des Begünstigten erforderlich erscheint;
- Pflgetätigkeit, die von der betreffenden Person, ihrem Ehepartner oder ihrem eingetragenen Lebenspartner gegenüber einem nahen Angehörigen im Sinne der Artikel L. 3142-16 und L. 3142-17 des französischen Arbeitsgesetzbuchs ausgeübt wird;
- Verwendung der gesparten Beträge für die energetische Sanierung des Hauptwohnsitzes gemäß Artikel D. 319-16 und D. 319-17 des französischen Bau- und Wohnungsgesetzes;
- Kauf eines Fahrzeugs, das eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt: a) Es gehört im Sinne von Artikel R. 311-1 der französischen Straßenverkehrsordnung zur Klasse M1, zur Klasse der Kleintransporter oder zur Klasse der zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeuge und motorisierten vierrädrigen Kraftfahrzeuge, und es nutzt Elektrizität, Wasserstoff oder eine Kombination aus beiden als ausschließliche Energiequelle; b) es ist ein neues Fahrrad mit Tretunterstützung im Sinne von Artikel R. 311-1 Punkt 6.11 der französischen Straßenverkehrsordnung.

Jede Änderung der vorstehenden Liste, die zu einem späteren Zeitpunkt durch behördliche oder gesetzgeberische Handlungen in französischem Recht verankert wird, kommt jeweils ohne weiteres Zutun der Beteiligten ebenfalls zur Anwendung.

In einigen Ländern stehen den Begünstigten aufgrund der örtlichen Bestimmungen oder der von der örtlichen Verwaltung auferlegten Beschränkungen bestimmte Fälle einer vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nicht zur Verfügung. Diese Bestimmungen werden den Begünstigten in den für sie vorbereiteten Unterlagen zur Kenntnis gebracht. Gegebenenfalls kann aus denselben Gründen die Sperrfrist in bestimmten Ländern verlängert werden. Die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist erfolgt in Form einer Einmalzahlung, die nach Wahl des Begünstigten alle oder einen Teil der Vermögenswerte umfasst, die von einem vorzeitigen Auflösungsgrund betroffen sind.

Der entsprechende Antrag des Begünstigten muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Eintritt des auslösenden Ereignisses gestellt werden, außer bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Gesellschaftsmandats, Tod des Begünstigten, seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Erwerbsunfähigkeit, häuslicher Gewalt, Überschuldung und Pflegetätigkeit. In diesen Fällen kann er jederzeit gestellt werden.

ARTIKEL 9 – Information der Begünstigten

9.1 Information der Begünstigten, die bei einer teilnehmenden Gesellschaft beschäftigt sind

Jeder Begünstigte, der den Text des Plans und seiner späteren Änderungen erhalten möchte, kann diese Dokumente jederzeit bei der Personalabteilung seines Unternehmens erhalten.

9.2 Informationen bei Ausscheiden eines Begünstigten aus einem teilnehmenden Unternehmen

Jeder Begünstigte, der das Unternehmen verlässt, erhält eine zusammenfassende Aufstellung aller Beträge und Wertpapiere, die im Rahmen des Plans gemäß Artikel L. 3341-7 des französischen Arbeitsgesetzes angespart wurden.

Diese Aufstellung unterscheidet zwischen den verfügbaren Vermögenswerten, wobei jeder Posten aufgeführt wird, dessen Liquidierung als für den Begünstigten nützlich angesehen wird, unter Angabe der Fristen, innerhalb derer diese Vermögenswerte verfügbar werden.

Die zusammenfassende Aufstellung wird in das Betriebssparbuch aufgenommen.

Die Kontaktdaten aller zur Verwahrung oder Verwaltung von Finanzinstrumenten in Anwendung von Artikel L. 542-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes befugten Institute, die vorliegend Beträge und Wertpapiere verwalten, die vom Begünstigten im Rahmen von vermögenswirksamen Leistungen angespart oder übertragen wurden, sind den individuellen Kontoauszügen und zusammenfassenden Aufstellungen zu entnehmen.

Ist ein Begünstigter unter der letzten von ihm mitgeteilten Anschrift nicht erreichbar, wird die Verwahrung der Anteile des betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) weiterhin durch die zuständige Stelle sichergestellt, bei der der Begünstigte diese Anteile bis zum Ablauf der in Artikel L. 312-20 III des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorgesehenen Fristen einfordern kann.

ARTIKEL 10 - Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der Plan unterliegt französischem Recht.

Bevor Streitigkeiten den zuständigen Gerichten übermittelt werden, bemühen sich OVH Groupe, die teilnehmende Gesellschaft und der Begünstigte, diese gütlich beizulegen.

ARTIKEL 11 - Inkrafttreten und Laufzeit des Plans

Der Plan tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft und für jedes Unternehmen der Gruppe, das dem Plan beitrifft, mit dem Datum des entsprechenden Beitritts.

Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, seine endgültige Abwicklung kann jedoch erst nach Ablauf der in Artikel 8 genannten Sperrfrist für alle am Tag dieser Kündigung am Plan beteiligten Mitglieder erfolgen.

ARTIKEL 12 - Übersetzung

Bei einer Übersetzung des Plans ist die französische Fassung maßgeblich.

Ausgefertigt in Roubaix, am [i] 2024

In 2 Exemplaren.

Line CADEL

GROUP CHRO

ANHANG 1: Liste der teilnehmenden Gesellschaften

Wirtschaftsraum Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA):

- Deutschland : OVH GmbH, DCD Data Center Deutschland GmbH und Gridscale GmbH
- Spanien: OVH Hispano SL
- Irland: OVH Hosting Limited
- Italien: OVH SRL und OVHcloud DC Italy
- Niederlande: OVH B.V.
- Polen: Data Center Ozarow Sp.Z.o.o. und OVH Sp. Z.o.o.
- Portugal: OVH HOSTING LDA
- Vereinigtes Königreich: OVH Limited und Data Center Erith Ltd.
- Tunesien: OVH SARL, OVH Tunisia, vorbehaltlich der Genehmigungen durch die örtlichen Behörden

Nordamerikanischer Wirtschaftsraum (NA):

- Kanada: OVH INFRASTRUCTURES CANADA Inc., OVH SERVEURS Inc., HEBERGEMENT OVH Inc.,
- Vereinigte Staaten: OVH US LLC, NFA Group, Inc.

Wirtschaftsraum Asien-Pazifik (APAC):

- Australien: OVH Australia Pty Ltd und Data Center Sydney Pty. Ltd.
- Indien: OVHTECH R&D und Altimat Data Center India Pvt Ltd
- Singapur: Altimat Data Center Singapore Pte. Ltd. und OVH Singapore Pte. Ltd

ANHANG 2: Liste der Anlageformen und Auswahlkriterien

Entsprechend Artikel R. 3332-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs sind diesem Anhang die im Rahmen des Plans angebotenen Anlageinstrumente sowie die Einzahlungsmöglichkeiten zu entnehmen. Es können Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Anlagemöglichkeiten während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Gegebenheiten vorgesehen werden.

Dieser Anhang enthält auch die wesentlichen Anlegerinformationen (KID) der betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*), in denen die spezifischen Merkmale und die Verwaltungsleitlinien beschrieben sind.

Im Rahmen des in Artikel L. 3332-7 des französischen Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Entscheidungshilfesystems haben die Begünstigten Zugang zu den Informationen über die im Rahmen des Plans angebotenen Anlageinstrumente, die in den Reglements der betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) und deren KID enthalten sind. Die Begünstigten können diese jederzeit bei ihrem Ansprechpartner in der Personalabteilung einsehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die KID insbesondere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsvermögens, seine Wertentwicklung und das Risikoniveau enthalten.

In OVHcloud-Aktien investierte betriebliche Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*)

Der Begünstigte kann in folgende Fonds investieren:

- FCPE „OVHcloud Shares“

Ziel dieser Anlage ist es, über den betrieblichen Investmentfonds Aktionär von OVH zu werden.

Die Verwaltungsgesellschaft dieses Fonds ist Amundi. Als Depotbank fungiert die CACEIS Bank. Der Kontoführer und Verwahrer der Anteile ist Amundi ESR.

In den betrieblichen Investmentfonds „OVHcloud Shares“ können freiwillige Einzahlungen der Begünstigten, auch durch Zuteilungen aus dem Global Incentive Plan oder zusätzliche Zahlungen der teilnehmenden Gesellschaften (Arbeitgeberzulage), gegebenenfalls in Form von Gratisaktien, geleistet werden.

Der Erwerb von OVHcloud-Aktien über den betrieblichen Investmentfonds „OVHcloud Shares“ wird in folgenden Ländern angeboten: Australien, Kanada, Indien, Irland, Portugal, Großbritannien und Singapur.

Der Erwerb von OVHcloud-Aktien über den betrieblichen Investmentfonds „OVHcloud Shares“ wird auch in Tunesien angeboten werden, sofern die örtlichen Behörden ihre Genehmigungen erteilen.

Unmittelbarer Erwerb von OVHcloud-Aktien

Im Rahmen der den Mitarbeitern der teilnehmenden Gesellschaften vorbehaltenen Angebote kann OVH Groupe den Arbeitnehmern der teilnehmenden Gesellschaften in den Ländern, in

denen die Zeichnung oder der Erwerb von OVHcloud-Aktien über einen betrieblichen Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*) nicht möglich ist, die Möglichkeit anbieten, OVHcloud-Aktien direkt zu zeichnen oder zu erwerben.

Der unmittelbare Erwerb von OVHcloud-Aktien wird in folgenden Ländern angeboten: Deutschland, Spanien, Italien, USA und Polen.

Zwischenfonds (vorübergehender betriebliche Investmentfonds nach französischem Recht (*FCPE*))

Gegebenenfalls kann es in Zukunft notwendig sein, Zwischenfonds zu nutzen, um die Investition in OVHcloud-Aktien zu ermöglichen, wobei diese Fonds nach der Kapitalerhöhung zu einem Aktienfonds verschmolzen oder die Vermögenswerte des Zwischenfonds in Aktienfonds eingebracht werden.

In diesem Fall sind die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Verwahrer und Kontoführer dieser Zwischenfonds identisch mit denen des Aktienfonds, mit dem der Zwischenfonds verschmolzen wird bzw. in den die Vermögenswerte eingebracht werden.

ANHANG 3: Arbeitgeberzulage

Dieser Anlage 3 sind die Modalitäten der Arbeitgeberzulage für Arbeitnehmer zu entnehmen, die in den betrieblichen Investmentfonds „OVHcloud Shares“ investieren oder OVHcloud-Aktien unmittelbar durch Zuteilung ihrer Beteiligung am Global Incentive Plan zu dem Plan erwerben.

Arbeitnehmern, die dem Plan die Beträge zuteilen, auf die sie gemäß dem Global Incentive Plan Anspruch haben, wird eine Arbeitgeberzulage nach Maßgabe folgender Tabelle gewährt:

Von dem Arbeitnehmer in den Plan eingezahlter Betrag	Arbeitgeberzulage der OVH
Von EUR 0 bis 500	100%
Von EUR 500 bis 1000	75%
Von EUR 1000 bis 2000	50%

Hinweise:

- Für Arbeitnehmer, die außerhalb der Eurozone an dem Aktienangebot teilnehmen, wird ein Wechselkurs zwischen Euro und der lokalen Währung des Arbeitnehmers in der für sie erstellten Dokumentation kommuniziert. Ab einem Betrag von EUR 2.000 erfolgt keine Zuzahlung mehr zu den Einzahlungen der Teilnehmer.

ANHANG 4: Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für Kontoführungsleistungen

Die teilnehmenden Gesellschaften übernehmen folgende Kosten:

- Eröffnung des Kontos des Begünstigten;
- eine jährliche Einzahlung des Arbeitnehmers von Beträgen, die dem Arbeitnehmer, zusätzlich zu seiner Zahlung in den Plan, aus dem Global Incentive Plan zugeteilt worden sind;
- eine jährliche Änderung der Anlageentscheidung;
- Erstellung und Versand der jährlichen Aufstellung für das Konto;
- alle Rücknahmen bei Fälligkeit oder im Rahmen von Artikel R. 3324-22 des französischen Arbeitsgesetzbuchs, sofern sie durch Überweisung auf das Konto des Arbeitnehmers erfolgen; und
- Zugang der Begünstigten zu Online Tools, die sie über ihre Konten informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebühren gemäß Artikel 6.1 des Plans bei Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht mehr vom Arbeitgeber getragen werden, sondern durch Abbuchung von den Vermögenswerten der Begünstigten, die das Unternehmen verlassen haben, erhoben werden.

Bei Auflösung der teilnehmenden Gesellschaft werden die nach der Auflösung fälligen Kontoführungsgebühren den Begünstigten belastet.

ANHANG 5: Vorlage eines Beitrittsformulars zum Plan

FORMULAR ZUM BEITRITT ZUM INTERNATIONALEN KONZERNSPARPLAN der OVHcloud-Gruppe
--

Die Gesellschaft _____

Mit Sitz in _____

Land _____

Vertreten durch _____

in seiner/ihrer Eigenschaft als _____

erklärt hiermit nach Kenntnisnahme der Regelungen des internationalen Konzernsparplans der OVHcloud-Gruppe (nachstehend der „**Plan**“), der am 31. August 2021 von OVH Groupe eingerichtet und durch den Nachtrag vom [.] 2024 geändert wurde, dass die Gesellschaft den Plan sowie seine Bestimmungen und Bedingungen ausdrücklich akzeptiert.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

in _____, den _____

Unterschrift:

ANLAGE 6: Bedingungen für die Zuteilung von Kudos zum PEGI

Die OVH Gruppe hat ein System eingerichtet, um die Loyalität und das Engagement der Mitarbeiter der OVH Group mit dem Kudos-Programm zu belohnen.

Ziel des Kudos-Programms ist es, die Mitarbeiter der Konzerngesellschaften durch die Ausgabe von Einheiten, die als „Kudos“ bezeichnet werden, zu belohnen. Kudos können vom Mitarbeiter in Leistungen in verschiedene Formen umgewandelt werden, einschließlich der Investition in den FCPE „OVHcloud Shares“.

In der Praxis erfolgt die Verwendung von Kudos für den FCPE „OVHcloud Shares“ in Form einer freiwilligen Einzahlung in den FCPE „OVHcloud Shares“, was zur Ausgabe einer bestimmten Anzahl von Anteilen führt, die im Verhältnis zum Nettoinventarwert (NAV) des FCPE am Anlagetag ermittelt wird.

Die Investition von Kudos in den FCPE „OVHcloud Shares“ unterliegt den Bestimmungen dieses Anhangs und den Vorschriften des FCPE „OVHcloud Shares“:

- Die Investition in den FCPE „OVHcloud Shares“ steht allen Empfängern von Kudos offen, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das Mitglied des OVH Group International Savings Plan („PEGI“) ist, das in Australien, Kanada, Indien, Irland, Portugal (vorbehaltlich der Genehmigung der lokalen Behörde), dem Vereinigten Königreich oder Singapur ansässig ist. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigungen durch die örtlichen Behörden auch in Tunesien;
- Die Verwendung von Kudos für den FCPE „OVHcloud Shares“ wird wie eine freiwillige Zahlung in diesen FCPE behandelt, wobei diese Zahlung ohne Einschränkung für alle Kudos geleistet werden kann, die dem Mitarbeiter zur Verfügung stehen;
- Alle Erträge und Einnahmen aus dem FCPE „OVHcloud Shares“-Vermögen werden gemäß den in seinen Regelungen festgelegten Bedingungen und Bestimmungen in den FCPE reinvestiert und führen nicht zu einer Ausschüttung an die Anteilsinhaber;
- Die Vermögenswerte der Teilnehmer werden individuell erfasst, indem sie in einem individuellen Konto im PEGI-Verwaltungskontoregister registriert werden. Das Register wird von Amundi ESR, der Verwahrstelle der Anteile des FCPE, geführt;
- Alle Kontoverwaltungsgebühren werden von dem Unternehmen unter denselben Bedingungen wie in Anlage 4 gedeckt.

Es wird klargestellt, dass die Zahlung in den FCPE „OVHcloud Shares“ durch Verwendung der Kudos nicht zu einer zusätzlichen Zahlung durch den Arbeitgeber (*Matching Contribution*) führt und dass die Anteile an dem FCPE „OVHcloud Shares“, die anlässlich dieser Investition ausgegeben wurden, als "*available assets*" eingestuft werden.

